Geschäfts-Nr. 52.26.04

FDP Die Liberalen Obwalden

SVP Die Partei des Mittelstandes

Motion nach Art. 54 Kantonsratsgesetz

Titel:

Anteilsmässige besondere Familienzulagen für Angestellte der Verwaltung in Teilzeitbeschäftigung

Auftrag:

Der Erlass GDB 141.11 Personalverordnung (PV) vom 29. Januar 1998 (Stand 01.01.2026) wird wie folgt geändert:

Art. 33 Sozialzulagen

[2] Besteht Anspruch auf eine Kinder- oder Ausbildungszulage, so wird bei einer Vollzeitbeschäftigung eine besondere Familienzulage von Fr. 1 200.– je Kind pro Jahr ausbezahlt. Bei Teilzeitbeschäftigung wird sie anteilsmässig ausgerichtet. Der Anspruch auf eine besondere Familienzulage besteht auch für Angestellte, deren Anspruch auf Kinder- oder Ausbildungszulagen wegen einer Anspruchskonkurrenz nicht zum Zug kommt. Können für dasselbe Kind aufgrund weiterer gesetzlicher Bestimmungen oder aufgrund vertraglicher Vereinbarung Leistungen im Sinne dieser besonderen Familienzulage von Dritten bezogen werden, so ist die besondere Familienzulage um den betreffenden Betrag zu kürzen. Der Regierungsrat kann die besondere Familienzulage der Teuerung anpassen.

Begründung:

Mit der Umstellung auf eine anteilsmässige Ausrichtung der besonderen Familienzulage wird eine Ungleichbehandlung im kantonalen Personalrecht korrigiert. Es ist sachlich kaum begründbar, weshalb Angestellte mit einem sehr kleinen Pensum dieselbe pauschale Sonderzulage erhalten wie Vollzeitbeschäftigte.

Die besondere Familienzulage stellt eine freiwillige, über die gesetzlichen Familienzulagen hinausgehende Arbeitgeberleistung dar. Mit dieser Leistung nimmt der Kanton gegenüber zahlreichen Unternehmen der Obwaldner Privatwirtschaft bereits eine Sonderstellung ein. Eine pauschale Auszahlung unabhängig vom Beschäftigungsgrad geht erst recht über das hinaus, was im Arbeitsmarkt üblicherweise anzutreffen ist.

Mit der vorgeschlagenen Regelung wird die Zulage nicht abgeschafft, sondern dem tatsächlichen Beschäftigungsgrad angepasst. Dadurch wird die Leistung in ein angemessenes Verhältnis zur Arbeitsleistung gesetzt, ohne die Attraktivität des Kantons als Arbeitgeber unverhältnismässig zu beeinträchtigen.

Angesichts des anhaltenden finanziellen Drucks auf den Kanton leistet die Anpassung zudem einen verhältnismässigen und administrativ einfach umsetzbaren Sparbeitrag. Das jährliche Einsparpotenzial von einigen zehntausend Franken zeigt, dass die Massnahme einen sinnvollen Beitrag zur Ausgabenreduktion leistet, während die Auswirkungen auf die einzelnen Anspruchsberechtigten insgesamt zumutbar bleiben.

Datum: 17. September 2026

Urheber/-in:

Sebastian Gasser
Kantonsrat, Lungern

Severin Wallimann
Kantonsrat, Alpnach

Mitunterzeichnende: